

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. April 2019

Nr. 2019/656

KR.Nr. I 0034/2019 (VWD)

## Interpellation Fraktion SVP: Grenzgängervorrang beim RAV? Stellungnahme des Regierungsrates

---

### 1. Vorstosstext

Seit dem 1. Juli 2018 gilt in der Schweiz aufgrund der Nichtumsetzung der Masseneinwanderungsinitiative die sog. Stellenmeldepflicht. Arbeitgeber sind bei Berufen, die schweizweit eine Arbeitslosigkeit von über acht Prozent übersteigen, verpflichtet, ihre offenen Stellen zuerst den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) zu melden. Nachdem eine Firma eine offene Stelle dem RAV gemeldet hat, muss sie fünf Tage warten, bis sie diese Stelle auf einem anderen Weg publizieren darf. Die RAV sind ihrerseits gehalten, innerhalb von drei Tagen dem Unternehmen geeignete Dossiers von Stellensuchenden zu unterbreiten.

Das nationale Parlament hat bei der Nichtumsetzung der Masseneinwanderungsinitiative mit dieser Lösung eine eigentliche Ausländerprivilegierung geschaffen. Also genau das Gegenteil, was Volk und Stände in ihrer Mehrheit wollten. Dies, weil sich u.a. auch Grenzgänger bei den RAV's anmelden können sowie alle Personen, die in der Schweiz sind. Anstatt die Volksinitiative umzusetzen, wurden für Arbeitgeber neue administrative Hürden erstellt und ein Papiertiger geschaffen.

Vor diesem Hintergrund wird die Regierung gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie sind die Erfahrungen der RAV mit dieser neuen Regelung?
2. Hat die neue Regelung Auswirkungen auf die Arbeitslast in den RAV und mussten mehr Stellen geschaffen werden?
3. Wie viele Personen konnten aufgrund dieser neuen Regelung durch die RAV vermittelt werden?
4. Wie hat sich die Anzahl gemeldeter Personen auf dem RAV seit dem 1. Juli 2018 entwickelt und wie sieht die Zusammensetzung der gemeldeten Personen nach Aufenthaltsstatus aus?
5. Wie hat sich die Anzahl Grenzgänger, die bei den RAV im Kanton Solothurn gemeldet sind, entwickelt und wie viele haben sich seit dem 1. Juli 2018 neu angemeldet?

### 2. Begründung (Vorstosstext)

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

#### 3.1 Vorbemerkungen

Als Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative hat der Bund per 1. Juli 2018 die Stellenmeldepflicht in Kraft gesetzt und die Kantone mit dem Vollzug beauftragt. Es handelt sich dabei nicht um einen Inländervorrang, sondern um einen Informationsvorsprung für bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV angemeldete Stellensuchende. Dabei ist es durchaus gewollt, dass sich vermehrt Personen zur öffentlichen Stellenvermittlung anmelden, die dem Ar-

beitsmarkt fernbleiben (z. B. Ausgesteuerte, Sozialhilfeempfänger sowie vorläufig aufgenommene Ausländer und Flüchtlinge) unabhängig davon, ob sie einen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben oder nicht. Dahinter steckt das Ziel, durch das Ausschöpfen bestehender Arbeitskräftereserven die Erwerbstätigkeit in der Schweiz mit Ansässigen zu steigern, um schlussendlich die Zuwanderung einzudämmen.

Als Grenzgänger gelten Bürger/innen, die in einem EU/EFTA-Staat wohnen und in der Schweiz arbeiten (Arbeitnehmer/innen oder Selbstständige mit Firmensitz in der Schweiz). Es muss in der Regel mindestens einmal pro Woche eine Rückkehr an den Wohnort (im Ausland) erfolgen. Grenzgänger mit einer Grenzgängerbewilligung (Ausweis G) arbeiten und zahlen Beiträge in die schweizerische Arbeitslosenversicherung. Bei Kurzarbeit werden sie von der Schweizer Arbeitslosenversicherung entschädigt. Wenn sie arbeitslos sind, ist für die Arbeitslosenentschädigung der Wohnsitzstaat zuständig und zahlt ihnen nach seinen geltenden Bestimmungen Sozialversicherungsleistungen aus. Die Grenzgänger können jedoch von der öffentlichen Arbeitsvermittlung in der Schweiz Gebrauch machen. Dafür müssen sie sich beim zuständigen RAV zur Stellenvermittlung anmelden.

Im Gegensatz zu den Grenzgängern können sich die Entsandten nicht in der Schweiz zur Arbeitsvermittlung anmelden. Sie haben Wohnsitz im Ausland, arbeiten bei einem ausländischen Arbeitgeber und erledigen für diesen in der Schweiz für eine befristete Zeit (maximal 90 Tage pro Kalenderjahr) einen Dienstleistungsauftrag.

### 3.2 Zu den Fragen

#### 3.2.1 Zu Frage 1:

*Wie sind die Erfahrungen der RAV mit dieser neuen Regelung?*

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ist in erster Linie für die gesetzeskonforme Umsetzung der Stellenmeldepflicht verantwortlich. Um die Wirkung der Massnahme messen zu können, wird das SECO 2019 eine Wirkungsstudie in Auftrag geben. Um die Wirkung der Stellenmeldepflicht evaluieren zu können, ist eine längere Laufzeit der Massnahme unerlässlich. Erste Ergebnisse einer Wirkungsevaluation werden deshalb frühestens im Herbst 2020 vorliegen.

Im Kanton Solothurn wurde die Stellenmeldepflicht ab 1. Juli 2018 gesetzeskonform umgesetzt. Die Anzahl als offen gemeldeter Stellen hat bereits im Vorfeld der Einführung massiv zugenommen. So wurden im Mai und Juni 306 bzw. 407 offene Stellen gemeldet. In den Vorjahresmonaten lagen diese Werte bei 183 bzw. 197. Nach Einführung der Stellenmeldepflicht erhöhte sich die Zahl der gemeldeten, offenen Stellen auf 800 bzw. 819. In der Zwischenzeit hat sich dieser Wert bei rund 750 eingependelt, wovon ca. 60 % der Stellenmeldepflicht unterliegen. Durch die vermehrte Meldung offener Stellen hat sich die Transparenz des Arbeitsmarktes erhöht. Die Stellenmeldepflicht wird von den Betrieben im Wesentlichen gut eingehalten. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit nimmt risikobasierte Kontrollen vor und muss auch Verstöße feststellen. Die betroffenen Firmen werden auf die Stellenmeldepflicht hingewiesen, die notwendigen Informationen abgegeben und bei einer weiteren Nichtbefolgung die im Gesetz vorgesehene Strafanzeige angedroht.

Im Hinblick auf die Einführung der Stellenmeldepflicht hat das SECO die zur Verfügung stehenden Informatikinstrumente wesentlich verbessert. So konnte über die Website [arbeit.swiss](http://arbeit.swiss) der Informationsfluss zwischen Arbeitgebern, Stellensuchenden und den RAV massiv verbessert werden. Die Stellensuchenden verfügen dadurch über einen Informationsvorsprung von fünf Tagen, um sich auf eine offene Stelle zu bewerben.

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass sich die Einführung der Stellenmeldepflicht bewährt hat, die Zusammenarbeit mit den Arbeitgebern in der Regel problemlos funktioniert, die Stellensuchenden über einen Informationsvorsprung verfügen und sich dadurch ihre Vermittelbarkeit auf dem Arbeitsmarkt erhöht hat. Die Prozesse werden aber weiterhin optimiert und Informationen zur Stellenmeldepflicht angeboten.

Wie bereits erwähnt, wird das SECO einen Monitoringbericht zur Stellenmeldepflicht herausgeben und darin die wesentlichen Erkenntnisse festhalten.

### 3.2.2 Zu Frage 2:

*Hat die neue Regelung Auswirkungen auf die Arbeitslast in den RAV und müssten mehr Stellen geschaffen werden?*

Mit der Einführung der Stellenmeldepflicht haben die RAV eine zusätzliche Aufgabe und damit verbunden eine höhere Arbeitslast übernommen. Im Kanton Solothurn wurde dafür das RAV Vermittlung geschaffen. Dieses hat neben der Umsetzung der Stellenmeldepflicht die Aufgaben die bisherige Stellenvermittlung der RAV zu zentralisieren, bei Massenentlassungen die betroffenen Arbeitnehmenden zu informieren und zu betreuen sowie Arbeitgeberkontakte zu pflegen.

Das RAV Vermittlung umfasst zurzeit acht Personen mit 760 Stellenprozenten. Die Mitarbeitenden wurden z. T. durch interne Versetzungen und z. T. durch Neuanstellungen rekrutiert. Insgesamt erfolgte 2018 in den RAV eine Erhöhung der Pensen von 92 auf 95.5. Diese Stellen sind vollumfänglich über die Arbeitslosenversicherung durch den Bund finanziert. Dem Kanton sind dafür keine zusätzlichen Kosten entstanden. Im Hinblick auf das Absenken des Schwellenwertes bei der Stellenmeldepflicht per 1. Januar 2020 werden die Pensen des RAV Vermittlung wieder überprüft.

### 3.2.3 Zu Frage 3:

*Wie viele Personen konnten aufgrund dieser neuen Regelung durch die RAV vermittelt werden?*

Im Zeitraum von Juli 2018 bis März 2019 wurden im Kanton Solothurn auf insgesamt 3'916 offene, meldepflichtige Stellen, Bewerbungsvorschläge von Stellensuchenden unterbreitet. Zusätzlich wurden weitere 1'986 offene, nichtmeldepflichtige Stellen dem RAV gemeldet.

Das RAV Vermittlung hat von Juli 2018 bis März 2019 insgesamt 333 stellensuchende Personen (mit Wohnsitz im Kanton Solothurn) in eine neue Anstellung vermittelt. Zusätzlich wurden auch stellensuchende Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn haben, vermittelt, diese können aber statistisch nicht ausgewertet werden.

### 3.2.4 Zu Frage 4:

*Wie hat sich die Anzahl gemeldeter Personen auf dem RAV seit dem 1. Juli 2018 entwickelt und wie sieht die Zusammensetzung der gemeldeten Personen nach Aufenthaltsstatus aus?*

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der gemeldeten Stellensuchenden im Kanton Solothurn ab 30. Juni 2018 bis 31. März 2019, aufgegliedert nach Aufenthaltsstatus. Es ist zu beachten, dass im Winter jeweils ein saisonaler Anstieg der Stellensuchendenzahl erfolgt, der normal ist.

|  | Juni<br>2018 | Juli<br>2018 | Aug.<br>2018 | Sept.<br>2018 | Okt.<br>2018 | Nov.<br>2018 | Dez.<br>2018 | Jan.<br>2019 | Feb.<br>2019 | März<br>2019 |
|--|--------------|--------------|--------------|---------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Total Stellensuchende Kt. SO                       | 5'864        | 5'880        | 5'829        | 5'778         | 5'825        | 6'012        | 6'130        | 6'107        | 5'984        | 5'886        |
| Davon:   |              |              |              |               |              |              |              |              |              |              |
| Schweizer Staatsangehörige                         | 3'232        | 3'252        | 3'197        | 3'139         | 3'133        | 3'191        | 3'222        | 3'189        | 3'106        | 3'009        |
| B EU/EFTA (Aufenthaltsbewilligung)                 | 452          | 441          | 436          | 453           | 465          | 501          | 551          | 551          | 534          | 540          |
| B (Aufenthaltsbewilligung)                         | 378          | 378          | 393          | 398           | 401          | 440          | 438          | 428          | 446          | 446          |
| B (Aufenthaltsbewilligung, anerkannte Flüchtlinge) |              |              |              |               |              | 1            | 6            | 5            | 3            | 5            |
| C EU/EFTA (Niederlassungsbewilligung)              | 696          | 695          | 686          | 696           | 715          | 736          | 748          | 744          | 737          | 727          |
| C (Niederlassungsbewilligung)                      | 992          | 1'009        | 1'007        | 988           | 1'001        | 1'011        | 1'015        | 1'026        | 991          | 999          |
| Ci EU/EFTA (Aufenthaltsbewill. mit Erwerbstätigk.) |              |              |              |               |              | 2            | 1            | 2            | 2            | 1            |
| F (Vorläufig aufgenommene Ausländer)               | 35           | 29           | 32           | 30            | 34           | 42           | 41           | 45           | 47           | 41           |
| F (Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge)             |              |              |              |               |              |              | 5            | 4            | 5            | 5            |
| G EU/EFTA (Grenzgängerbewilligung)                 | 1            | 1            | 1            | 1             | 1            | 2            | 2            | 2            | 1            | 1            |
| G (Grenzgängerbewilligung)                         |              |              | 1            | 1             | 1            | 1            | 1            | 1            | 1            | 1            |
| K (Noch nicht abgeklärt)                           | 4            | 6            | 4            | 4             | 4            | 4            | 4            | 3            | 3            | 3            |
| L EU/EFTA (Kurzaufenthaltsbewilligung)             | 56           | 50           | 51           | 49            | 53           | 60           | 76           | 86           | 87           | 88           |
| L (Kurzaufenthaltsbewilligung)                     | 17           | 17           | 16           | 12            | 11           | 15           | 15           | 15           | 14           | 13           |
| N (Ausweis für Asylsuchende)                       |              | 2            | 4            | 5             | 4            | 4            | 3            | 2            | 1            | 1            |
| EU/EFTA (Stellensuchende)                          |              |              |              |               |              |              |              | 1            | 1            | 1            |
| Keine Angaben                                      | 1            |              | 1            | 2             | 2            | 2            | 2            | 3            | 5            | 5            |

Quelle: Lamda/SECO

### 3.2.5 Zu Frage 5:

*Wie hat sich die Anzahl Grenzgänger, die bei den RAV im Kanton Solothurn gemeldet sind, entwickelt und wie viele haben sich seit dem 1. Juli 2018 neu angemeldet?*

Die Grenzgänger bilden im Kanton Solothurn eine kleine Gruppe. So waren 2018 insgesamt 2'799 Personen als erwerbstätige Grenzgänger registriert. Das ist weniger als rund 2 Prozent aller Erwerbspersonen im Kanton Solothurn. Als stellensuchend sind nur einzelne Personen gemeldet (siehe dazu Tabelle zu Frage 4).



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 4851)  
 Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)  
 Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Holzikofenweg 36, 3003 Bern  
 Parlamentsdienste  
 Traktandenliste Kantonsrat